



Brüssel, den 13. Dezember 2018
(OR. en)

15559/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0088(COD)

LIMITE

AGRILEG 228
DENLEG 111
MI 996
SAN 473
CONSOM 362
RECH 540
CODEC 2344

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15148/18 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 179 final - 8518/18

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

- Am 12. April 2018 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette¹ vorgelegt, mit der mehrere Richtlinien und Verordnungen geändert werden sollen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über allgemeines Lebensmittelrecht, mit der u. a. die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) errichtet wurde.

¹ Dok. 8518/18.

2. Mit dem Vorschlag werden folgende Ziele verfolgt:
 - Es soll sichergestellt werden, dass Wissenschaftler und Bürger Zugang zu wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen haben, die von der EFSA in einem frühen Stadium der Risikobewertung bewertet werden.
 - Es soll gewährleistet werden, dass die EFSA Zugang zu möglichst umfangreichen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf einen Zulassungsantrag hat.
 - Die Garantien für Zuverlässigkeit, Objektivität und Unabhängigkeit der von der EFSA in ihrer Risikobewertung verwendeten Studien sollen verstärkt werden.
 - Die Mitgliedstaaten sollen besser in die Verwaltungsstruktur und die Wissenschaftlichen Gremien der EFSA eingebunden werden, um die langfristige Zukunftsfähigkeit der Risikobewertung durch die EFSA ohne Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit zu unterstützen.
 - Die Risikokommunikation zwischen der Kommission/EFSA/den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit/den interessierten Kreisen soll verstärkt werden.
3. Dem Vorschlag sind ein Finanzbogen mit den geschätzten finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen² und eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (Zusammenfassender Bericht) beigegeben, in dem die Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger und der nationalen Behörden, Gruppen und Organisationen ("Interessenträger") im Anschluss an eine offene Konsultation wiedergegeben sind³.
4. Für diesen Vorschlag hat die Kommission keine Folgenabschätzung vorgenommen. Wie die Kommission in ihrer einleitenden Begründung darlegt, "*wurde für diese Initiative keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die Maßnahmen, die mit dem Vorschlag eingeführt werden sollen, in erster Linie die Transparenz und die Art und Weise betreffen, wie die Kommission als Risikomanagerin und die EFSA als Risikobewerterin die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Nachweise anhand unveränderter Kriterien zusammentragen und handhaben. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass diese Maßnahmen erhebliche sozioökonomische und ökologische Folgen haben, die sich im Vorhinein klar erkennen lassen*"⁴.
5. Der Verordnungsentwurf beruht auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

² Dok. 8518/18, Seite 44.

³ Dok. 8518/18 ADD1.

⁴ Dok. 8518/18, Seite 8.

6. Am 11. Dezember 2018 stimmte das Plenum des Europäischen Parlaments über eine Reihe von Änderungsanträgen zu diesem Vorschlag ab⁵, jedoch nicht über seine legislative Entschließung, sodass weiterhin die Möglichkeit einer Einigung zwischen den beiden Organen in erster Lesung bestand.
7. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2018 abgegeben⁶; der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 10. Oktober 2018 abgegeben⁷.
8. Bislang hat ein einziges nationales Parlament eine Stellungnahme zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt⁸.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

9. Da es sich um einen bereichsübergreifenden Vorschlag handelt, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 30. Mai 2018 eine Ad-hoc-Gruppe "Allgemeines Lebensmittelrecht" eingesetzt.
10. In der letzten Sitzung⁹ der Ad-hoc-Gruppe "Allgemeines Lebensmittelrecht" vom 12. Oktober 2018 fand der Kompromisstext des Vorsitzes bei den Delegationen sehr breite Unterstützung.

⁵ Im Anschluss an die Abstimmung trat die Berichterstatterin Renate Sommer (PPE, Deutschland) zurück. Ihre Entscheidung könnte sich auf den Verhandlungskalender auswirken.

⁶ [NAT/732-EESC-2018-02522](https://cor.europa.eu/legislation-research/nat/732-eesc-2018-02522).

⁷ [CDR 2837/2018](https://cor.europa.eu/legislation-research/cdr/2837/2018).

⁸ <https://cor.europa.eu/DE/our-work/Pages/OpinionTimeline.aspx?opId=CDR-2837-2018>

⁹ Die Ad-hoc-Gruppe "Allgemeines Lebensmittelrecht" ist am 26. Juni 2018, 6., 16. und 26. Juli 2018, 7., 12. und 24. September 2018, 1. und 12. Oktober 2018 zusammengetreten.

11. Die Referenten/Attachés (AGRI-EFSA, AGRI - Veterinärfragen, AGRI-Pflanzenschutz, Lebensmittel) haben diese Unterstützung in ihrer letzten Sitzung vom 6. Dezember 2018 bestätigt¹⁰.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (Teil 1) hat am 12. Dezember 2018 die Einigung über den während der Tagung geänderten Kompromisstext, in den die von zwei Delegationen vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags (und an dem entsprechenden Erwägungsgrund) aufgenommen wurden, bestätigt.

III. FAZIT

Der Rat wird daher ersucht, die in Addendum 1 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag anzunehmen.

¹⁰ Die Referenten/Attachés sind am 14. November und 6. Dezember 2018 zusammengetreten.